

9 C 147/11



Verkündet am 08.07.2011

Schneider
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

- 1. der [REDACTED]
- 2. des [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2011
durch die Richterin am Amtsgericht Koch
für Recht erkannt:

- I. Der Beklagten wird es untersagt, entlang der Grundstücksgrenze der

Grundstücke [REDACTED] den Parzellen Gemarkung [REDACTED] vom öffentlichen Weg bis zur Garage das Grundstück [REDACTED], Gemarkung [REDACTED] mit einem Grenzzaun einzufrieden.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,00 €.

Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer des Hauses [REDACTED], die Beklagte und ihr mittlerweile im Grundbuch mit eingetragener Ehemann sind Eigentümer des Hauses [REDACTED]

Zwischen den beiden Häusern befindet sich eine Einfahrt und im hinteren Bereich der Einfahrt aneinandergelagert zwei Garagen, wobei jeweils eine Garage zu einem der Häuser gehört. In die Garageneinfahrt zu dem klägerischen Grundstück ragt eine Kellertreppe und verengt die Einfahrt. Es ist nicht möglich, eine der Garagen mit einem PKW zu erreichen, ohne bei Benutzung der Einfahrt das jeweilige Nachbargrundstück mit zu überfahren.

Die Beklagte und ihr Ehemann begehren nunmehr die Errichtung eines Grenzzauns an der von ihnen angenommenen Grundstücksgrenze.

Über die Frage, ob eine Grenzeinrichtung installiert werden kann, führten die Parteien erfolglos ein Schiedsverfahren bei dem Schiedsmann [REDACTED] durch.

Die Kläger meinen, sie hätten einen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Errichtung der Grenzeinfriedung unterlässt im Hinblick darauf, dass ansonsten der Mieter ihres Objektes [REDACTED] die Garage nicht mehr erreichen kann. Die Klägerseite verweist darauf, dass in einem Verfahren 28 C 63/06 die Beklagte und der Mieter [REDACTED] eine vergleichsweise Einigung erzielt haben, dass der Mieter [REDACTED] in Schrittgeschwindigkeit die Einfahrt benutzen dürfe, um die Garage zu erreichen. Dieses würden sie vereiteln, wenn sie eine Einfriedung errichten.

Die Kläger meinen, es würde auch ein Notwegerecht ansonsten behindert.

Die Kläger beantragen,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Sie meint, es gebe kein Rechtsschutzbedürfnis für eine vorbeugende Unterlassungsklage. Sie verweist darauf, dass sie im Grundbuch nicht als Alleineigentümer eingetragen sei. Im übrigen hätten die Kläger selbst die Möglichkeit, trotz einer Grenzeinfriedung eine Zufahrtsmöglichkeit zur Garage zu behalten, indem sie nämlich die Kellertreppe entfernten. Ihr Anspruch ergebe sich aus § 32 Nachbarrechtsgesetz, so meint die Beklagte.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Durchführung einer Inaugenscheinnahme. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll zur Sitzung vom 08.07.2011 Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf den Akteninhalt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Der klägerische Anspruch ergibt sich aus § 1004 BGB. Die Einrichtung der Grenzeinfriedung stellt nämlich eine Beeinträchtigung des Eigentums der Kläger „in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes“ dar.

Insoweit besteht zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Einrichtung einer Grenzeinfriedung nach § 32 Nachbarrechtsgesetz. Der Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos, vielmehr ist hier zu berücksichtigen, dass die vorgefundene Situation dazu führt, dass nach Errichtung einer Grenzeinfriedung ohne Zweifel es nicht mehr möglich ist, dass ein Bewohner des Hauses [REDACTED] also des klägerischen Hauses, die Garage mit einem üblichen Pkw erreicht. Wenn hiermit auch noch nicht die Voraussetzungen von § 917 BGB für das Vorhandensein eines Notwegrechtes vorliegen, so ist die Beklagte nach dem Grundsatz von Treu und Glauben aber dennoch gehalten, ohne Vorliegen eines zwingenden Grundes, der hier nicht zu erkennen ist, den Klägern es nicht unmöglich zu machen, dass die Garage benutzt werden kann.

Die Beklagte verweist auch nicht mit Erfolg darauf, dass die Kellertreppe am klägerischen Haus eine zusätzliche Verengung der Einfahrt bedeutet. Dies folgt daraus, dass die Situation mit der die Einfahrt verengenden Kellertreppe bereits seit

Jahren vorliegt und die Versetzung einer mit Kellertreppe erheblichen Kosten und Mühen verbunden ist, so dass dahinter das Interesse der Beklagten und ihres Ehemannes an der Errichtung einer Grenzeinfriedung nach § 32 Nachbarrechtsgesetz zurückstehen muss. In diesem Zusammenhang muss auch beachtet werden, dass die Beklagte bereits in einem früheren Verfahren sich mit dem Zeugen [REDACTED] darauf verständigt hat, dass dieser die Garageneinfahrt zur Benutzung der Garage nutzen darf und zu diesem Zwecke auch das Grundstück der Beklagten und ihres Ehemannes partiell überfahren darf. Auch wenn dieser Vergleich lediglich zwischen den Parteien des damaligen Rechtsstreits unmittelbar wirkt, also nicht zwischen der Beklagten und den Klägern, so liegt hierin dennoch eine Duldung der Nutzung der Garage, die auch Auswirkungen hat auf das Recht zur Errichtung einer Einfriedung hat.

Die Beklagte ist auch allein passivlegitimiert, auch wenn ihr Ehemann mittlerweile Miteigentümer ist. Im Hinblick darauf, dass die Beklagte vor und während des Rechtsstreits deutlich gemacht hat, die Grenzeinfriedung tatsächlich errichten zu wollen, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für eine vorbeugende Unterlassungsklage auch jetzt schon.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Koch
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Schneider) Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

